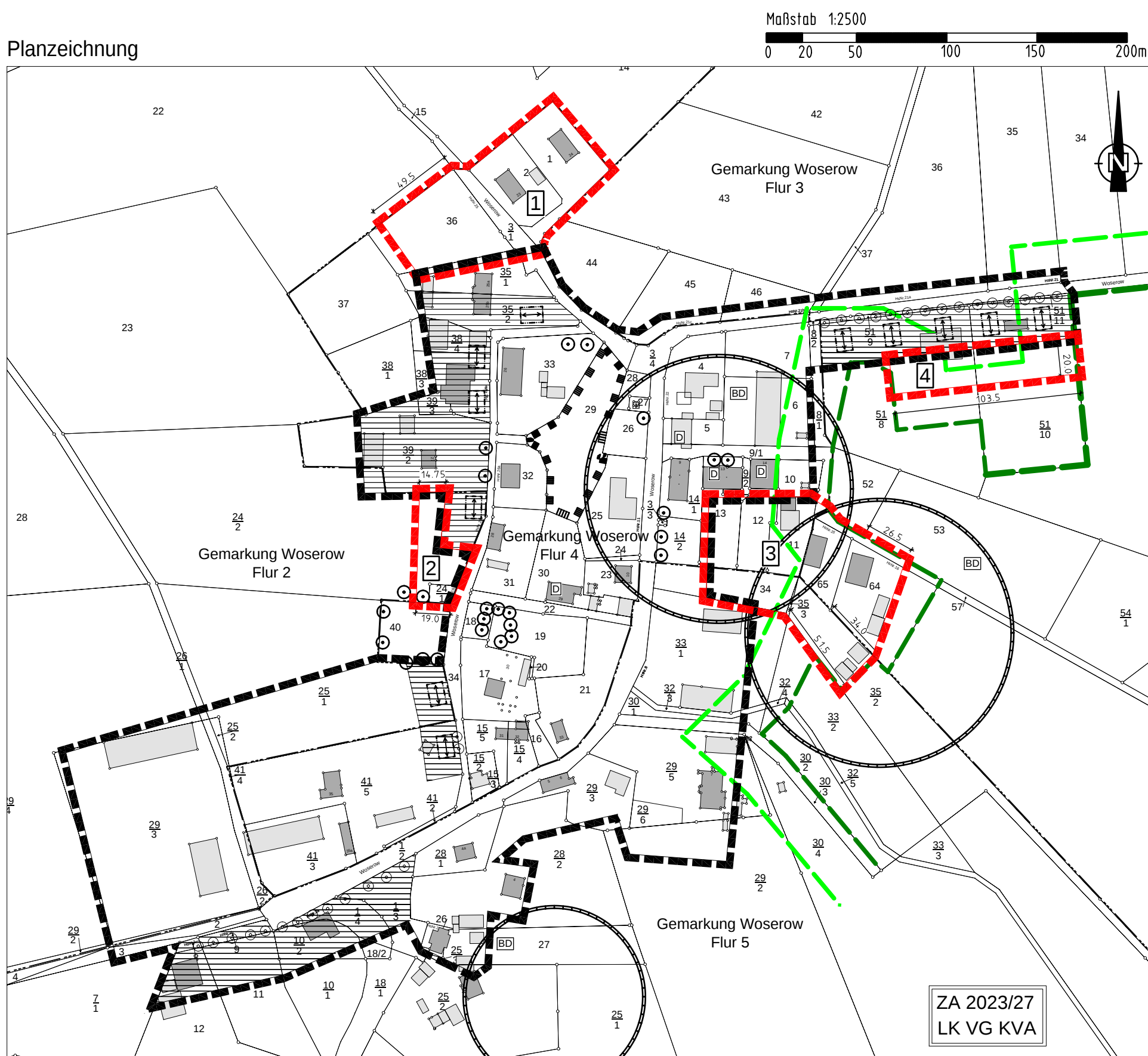


- ENTWURF -

Satzung der Gemeinde Bargischow

über die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung
und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil **Woserow**
der Gemeinde Bargischow



Planzeichenerklärung

1. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung
- Ergänzungsbereich
- Nummer der Ergänzungsbereiche
- Baulinie
- Firstrichtung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) hier: Gewässerbiotop
- vorhandener Baum
- geplanter Bäume
- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen
- Flurgrenze

2. Nachrichtliche Übernahmen

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Möglichkeit von Bodendenkmalen

3. Darstellung ohne Normcharakter

- Wohnbauflächen - hier zur Darstellung der Festsetzungen gem. § 4 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 BauGB-MaßnahmenG, das auf den betreffenden Flurstücken und -teilen nur die ausschließliche Errichtung von Wohngebäuden zulässig ist.
- Nebengebäude
- Hauptgebäude
- Waldgrenze
- 30 m Abstand zur Waldgrenze

SATZUNG

über die 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils gültigen Fassung, sowie nach § 86 Landesbaubehörde Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024, 270), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow am die nachfolgende 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte mit dem Text sind Bestandteil der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung der Satzung.

§ 2 Rechtsfolgen

Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach § 34 Abs. 1 BauGB und den mit dieser 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung der Satzung getroffenen Festsetzungen. Dabei ist als Art der baulichen Nutzung auf den Abrundungsflächen nur Wohnbebauung zulässig.

§ 3 Festsetzungen

Hinweis: Festsetzungen gemäß der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow werden durch Einräumen kenntlich gemacht.

1 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

- 1.1 Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltung der Gebäude haben sich der Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, der angrenzenden bebauten Grundstücke anzupassen.
- 1.2 In dem Ergänzungsbereich 4 ist ausschließlich die Errichtung von Nebenanlagen, Nebengebäuden, Garagen, Carports und Stellplätzen zulässig.

§ 4 Belange des Naturschutzes

1. Kompensationsmaßnahmen
- 1.1 Insgesamt 10.787 Eingriffsflächenäquivalente sind durch Realkompensation oder den Kauf von Ökopunkten zu decken.
- 1.2 Realkompensation
- Der Nachweis der Deckung von 1,27 Eingriffsflächenäquivalenten pro m² erworbener Grundstücksfläche durch Realkompensation ist der Unteren Naturschutzbehörde durch den Bauherrn mittels einer Berechnung der Maßnahmen gemäß Hinweis zur Eingriffsregelung (HzE, Neufassung 2018) nachzuweisen.
- 1.3 Kauf von Ökopunkten
- Pro m² beanspruchter Ergänzungsfläche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,27 Ökopunkte zu erwerben. Der Reservierungsbereich ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Das Ökoto muss in derselben Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ wie das Vorhaben liegt.
2. Gehölzschutz
- 2.1 Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V sind zu beachten.
- 2.2 Bäume mit einem Stammumfang >1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,20 m über dem Erdboden) sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt.
- 2.3 Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Bäume führen, sind nicht zulässig. Im Kronenraumbereich der gesetzlich geschützten Bäume sind jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdrichtungen auszuschließen. Das Lagern von Baumaterialien im Kronenraumbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsbaubearbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.
- 2.4 Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Diese legt den Ersatz für Baumfällungen in Form von Ausgleichspflanzungen gemäß den Vorgaben des Baumschutzkompensationsklassen M-V fest.
- 2.5 Der Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen ist im Baumschutzkompensationsklassen des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:

Stammumfang des zu fällenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm – 150 cm	1 Stück
> 150 cm – 250 cm	2 Stück
> 250 cm	3 Stück

3. Artenschutz

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nest-, Brut-, Wohn- oder Zuhilfsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr.13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tieren entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

4. Die Befestigung von Flächen auf Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sollten als wasserdurchlässige Beläge, wie weitläufiges Pflaster oder Rasengittersteine u. ä., ausgeführt werden.

§ 5 Nachrichtliche Übernahme und Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Bodendenkmale
- 1.1 In und um den Ergänzungsbereich 3 befinden sich folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:
- Gemarkung Woserow, Fundplatz 25 (Gemarkung Woserow, Flur 5, Flurstücke 27, 28/2)
 - Gemarkung Woserow, Fundplatz 15 (Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstücke 64, 65, Flur 4, Flurstücke 11, 12, Flur 5, Flurstücke 32/5, 33/1, 33/2, 34, 35/2, 35/3)
 - Gemarkung Woserow, Fundplatz 19 (Gemarkung Woserow, Flur 3, Flurstück 65, Flur 4, Flurstücke 11, 12, 13, Flur 5, Flurstücke 33/1, 24, 35/3)
- 1.2 Gemäß § 7 Abs. 2 DöSchG M-V gilt: Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DöSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.
- 1.3 Im Bereich des Planungsbereiches sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen Bodendenkmale entdeckt worden. Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.
- 1.4 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DöSchG M-V) sind gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (Denkmalfachbehörde) vom 16.10.2024 nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung betroffener Bodendenkmale ist aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (§ 7 Abs. 1 DöSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DöSchG M-V).
- 1.5 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DöSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DöSchG M-V).
- 1.6 Es steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung zu erteilen und diese mit Nebenbestimmungen zu versehen (§ 7 Abs. 5 DöSchG M-V).
2. Hinweise
- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zum Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Das trifft auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen zu.

- 2.2 Angesichts der Tatsache, dass keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale vorliegt, muss auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 2 DöSchG M-V gesetzlich geschützt.
- 2.3 Um Verzögerungen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine archäologische Voruntersuchung bzw. eine archäologische Begleitung des Bauvorhabens sinnvoll.
- Eine Beratung zur archäologischen Voruntersuchung bzw. Begleitung von Bauvorhaben ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.
- 2.4 Die zufällige Auffindung von Bodendenkmalen oder vermuteten Bodendenkmalen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DöSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflanzung erfolgt fort Werkzeuge nach Zugang der Anzeige. Sie kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren vorläufig werden, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DöSchG M-V).

§ 6 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

1 Belange des Naturschutzes

Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der R SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.

Bei der Einordnung der Gebäude ist vorhandener Gehölzbestand zu berücksichtigen.

Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz nach § 18 NatSchAG M-V sind zu berücksichtigen.

2 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Untere Denkmalschutzbehörde

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnescherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen, u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese § 11 Abs. 1 und 2 des DöSchG M-V unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten.

3 Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“

Am nordöstlichen und südlichen Randbereich des Planungsbereiches befindet sich zwei Gewässer I. Ordnung (L-049-110 und L-049-111 beide verrohrt). Die Gewässer II. Ordnung sind inklusive einer Trassenbreite von je 10 m auf beiden Seiten (gemessen ab Rohraußenwand) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Sollten sich in Folge der weiteren Planung Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorfur von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV jedoch zu involvieren. Dies wird besonders bedeutsam wenn sich der Grad der Versiegelung im Planungsbereich erhöhen sollte.

4 Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

In dem Planungsbereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundagenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte kann der Anlage 3 der Begründung entnommen werden. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet („vermarkrt“).

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 173) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfepunktes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z. B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (FP) 1 – 3. Ordnung.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendung der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Ggf. können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

5 Belange des Bergamtes Stralsund

Der Planungsbereich befindet sich in der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Auf-suchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld „Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritten ausschließlichen Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

6 Belange des Forstamtes Torgelow

Die Ergänzungsbereiche 3 und 4 befinden sich in Waldnähe.

Entsprechend dem § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m vom Wald einzuhalten.

Bei Nebenanlagen und Nebengebäude ist die Errichtung im Waldabstand möglich, sofern die Anlagen und Gebäude nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen.

Ausnahmen vom § 20 regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung – WabstVO M-V) vom 01. Februar 2025 (GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 790-2/30, GVBl. M-V Nr. 4/2025, S. 55).

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist die untere Forstbehörde zu beteiligen. Die Entscheidung über die Zustimmung zum Bauvorhaben muss in jedem Einzelfall geprüft und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entsprechend LWaldG M-V und nach Abwägung der Interessen der am Verfahren Beteiligten getroffen werden.

Eine Waldnanspruchnahme zur Baulandgewinnung ist zu unterlassen.

7 Belange des Eisenbahn-Bundesamtes

Der Planungsbereich liegt bei der Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin – Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund. Infrastrukturbetreiber für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes.

Immissionen aus dem Betrieb der Bahn sind zu dullen.

8 Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

In einer Entfernung von ca. 470 m südwestlich des Ortsteils Woserow befindet sich die Asphaltmischanlage der HANSE Asphaltmischwerke GmbH – Asphaltmischwerk Anklam.

In einer Entfernung von ca. 750 m nördlich des Ergänzungsbereiches 4 befinden sich zwei Biogasanlagen und eine Rinderanlage der Anklaener Agrar AG. Für den Bereich liegen keine genauen Schall- und Geruchssprognosen vor. Aufgrund des Abstandes ist aber von der Einhaltung der gültigen Lärmwerte nach TA Lärm und Geruchssundheitsanforderungen nach Anhang 7 der TA Luft auszugehen.

Das Vorhaben führt augenscheinlich zu keinen relevanten Auswirkungen auf die o. g. Anlagen. Jedoch können Immissionswahrnehmungen (z. B. Lärm, Geruch) im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Hinweise

- Bei Beibehaltung des Standortes A2 muss vorher die Aufhebung der Trinkwasserschutzzonein erfolgt sein. Die Brunnen sind zu verfüllen.
- Der Dorfteich mit der angrenzenden Niederung gilt als Biotop und ist damit ein zu schützender Naturraum.
- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bargischow vom 21.07.2026 aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am 12.08.2026 erfolgt.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

2. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am 21.07.2026 den Entwurf der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Beteiligung bestimmt.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

3. Der Entwurf der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, war gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.08.2026 bis zum 16.09.2026 im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-bargischow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/bauleitplanung/> - veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow während der folgenden Dienststunden

Montag	von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	von 07:00 – 12:00 Uhr

Im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/Allgemeine Bauverwaltung zu jedermann Einsicht aus.

Die öffentliche Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail an m.albrecht@amt-anklam-land.de bei Bedarf auch auf anderem Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Beteiligung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

5. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte und Grenzen gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Anklam, Kataster- und Vermessungsamt Siegel

7. Der Entwurf der 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow wurde am von der Gemeindevertretung Bargischow beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Bargischow vom gebilligt.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

8. Die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow wird hiermit ausgesetzt.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

9. Die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow mit Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauleitplanung/bauleitplanung-bargischow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/bauleitplanung/> - eingestellt.

Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130, 132) hingewiesen worden.

- Die 1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow tritt mit Ablauf des in Kraft.

Bargischow, Der Bürgermeister Siegel

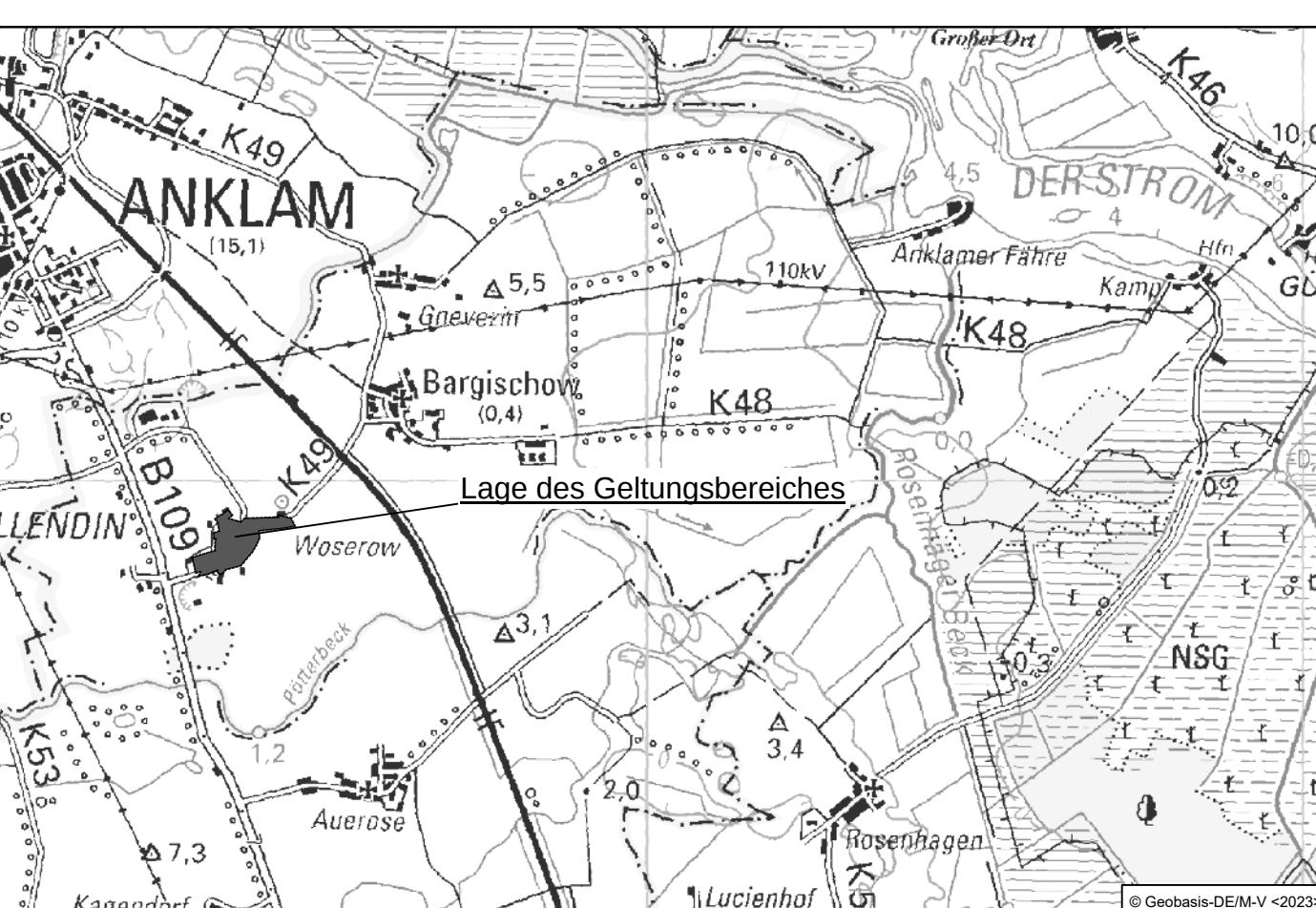
Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 11.08.2026
Unterschrift: *Harold*

- ENTWURF -

Satzung der Gemeinde Bargischow

1. Änderung der erweiterten Abrundungssatzung und der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woserow der Gemeinde Bargischow

Übersichtslageplan



Plangrundlagen:

- Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand 03/2020)

Planverfasser:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

N+P

Angabenblatt-Strada 29 - 17398 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de ankla@ing-np.de

Fax 0 38 71 20 96 - 0
Fax 0 38 71 20 95 99